

Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

über das Elternbildungsangebot im Kanton Solothurn

zwischen

Auftraggeber:

Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales (nachfolgend AGS bzw. Auftraggeber genannt)

und

Auftragnehmer:

Verein kompass, Glutz-Blotzheim-Strasse 1, 4500 Solothurn, vertreten durch Irma Bachmann, Geschäftsführerin und Roger Schnellmann, Präsident (nachfolgend kompass bzw. Auftragnehmer genannt)

1. Ausgangslage

Die Elternbildung ist gestützt auf § 25 Abs. 1 Bst. i Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) ein kantonales Leistungsfeld. Gemäss § 106^{bis} SG hat der Kanton den Eltern Bildungsmöglichkeiten anzubieten, die sie in ihren Kompetenzen für die Familienarbeit stärken.

Nach § 23 SG kann der Regierungsrat in kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

2. Ziel und Zweck

Das Hauptziel des Auftrags ist es, Eltern und weitere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsfähigkeit zu unterstützen und zu stärken. Die Zugänglichkeit zu den Angeboten soll für alle Familien flächendeckend gewährleistet und eine wirksame sowie frühzeitige Unterstützung angeboten werden. Die Leistungsvereinbarung zielt dementsprechend einerseits auf eine umfassende Sensibilisierung der Eltern in Rahmend der Elternbildung ab. Andererseits sollen den Behörden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie deren pädagogische Fachpersonen in der Elternarbeit die nötige Unterstützung zukommen.

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden Art, Qualität und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungsangebote, die finanzielle Abgeltung durch das AGS und die Beziehung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 14 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Das AGS prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht erfüllt, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben die vertraglich festgelegten Folgen der Schlecht- bzw. Nichterfüllung.

3. Grundlagen

3.1 Vertragsgrundlagen

- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV-G; BGS 115.1)
- Statuten Verein kompass
- 110A_Leitbild Verein kompass
- 120P_Organisation Verein kompass
- 110P_Unternehmenssteuerung Verein kompass

3.2 Fachliche Grundlagen

- Leitbild Familie und Generationen des Kantons Solothurn, Dezember 2009
- Konzept «Elternbildung in Regelstrukturen»
- Konzept «Elternbildung für Eltern auf der Flucht»
- Konzept «Elternbildung für bildungsferne Eltern mit oder ohne Migrationshintergrund»

4. Auftrag an den Verein kompass

Das Departement des Innern des Kantons Solothurns, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, schliesst mit dem Verein kompass eine Leistungsvereinbarung über die Erbringung des Elternbildungsangebots im Kanton Solothurn ab.

Der Verein kompass verpflichtet sich, im Kanton Solothurn ein differenziertes und vielfältiges Angebot an Elternbildung zu gewährleisten, welches die vom Auftraggeber vordefinierten Qualitätskriterien erfüllt. Ziel ist, Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu unterstützen und zu stärken sowie den Kinderrechten in der Familie Geltung zu verschaffen. In den Kursen und weiteren Veranstaltungen wird den Eltern die Möglichkeit geboten, ihr Handeln zu reflektieren, eine entwicklungsfördernde Grundhaltung zu entwickeln und sich mit anderen Eltern auszutauschen.

4.1 Zielgruppen der Elternbildung

Elternbildung richtet sich an Eltern sowie an andere Erwachsene, die mit Kindern zusammenleben oder Kinder erziehen. Das Zielpublikum der Elternbildung zeichnet sich durch eine grosse Heterogenität aus. Elternbildung geht auf spezifische Anliegen einzelner Zielgruppen ein und fördert das gegenseitige Verständnis und den integrierenden Kontakt. So leistet die Elternbildung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens von Familien und verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Das Angebot richtet sich an alle Eltern sowie an alle Formen von Familien und umfasst sämtliche Phasen des Familienlebens

Zudem sollen belastete Eltern, die in der Erziehung an ihre Grenzen stossen, Unterstützung in Form von Elternbildung erhalten. In angezeigtten Fällen kann es notwendig sein, dass ein Elternbildungskurs von der zuständigen Behörde (bspw. als Kinderschutzmassnahme oder im Rahmen einer Integrationsvereinbarung) angeordnet wird.

4.2 Aufgaben im Überblick

Nachfolgende Aufgaben werden durch den Auftragnehmer abgedeckt:

4.2.1 Elternbildungsangebote

- Sicherstellung eines Grundangebots an Kursen und Einzelveranstaltungen im Rahmen eines Jahresprogramms
- Massgeschneiderte Elternbildungsangebote auf Anfrage von Vereinen, Institutionen und der Regelstrukturen
- Individuelle Elternberatung im Anschluss an einen Kursbesuch (als Unterstützung für Ratsuchende, die Hilfe bei Erziehungs-, Schul- und Beziehungsschwierigkeiten benötigen)
- Beratung und Begleitung von Institutionen bei der Entwicklung und Realisierung von bedarfsgerechten Angeboten unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs für die Zielgruppen der bildungsfernen Eltern mit oder ohne Migrationshintergrund
- (neue) Kursmodule / Kursbausteine entwickeln (migrationsspezifische Angebote zusammen mit Fachpersonen mit Migrationshintergrund)
- migrationsspezifische Angebote insbesondere im Frühbereich und in Gemeinden / Regionen mit hohem Migrationsanteil realisieren
- (neue) Kursmodule / Kursbausteine entwickeln zur Stärkung der frühen Sprachförderung im Vorschulalter
- die Weiterentwicklung des Angebots gemäss den sich verändernden Bedarfslagen sowie aufgrund des aktuellen Wissensstands sicherstellen
- fachliche Beratung und Begleitung sowie Weiterbildung von Kursleiter/innen, die beim Verein kompass unter Vertrag stehen
- die Eltern und Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen weitergewiesen.

4.2.2 Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

- Vernetzung mit Elternbildung CH und der Begleitgruppe SESK sowie anderen im Bereich Elternbildung tätigen Stellen
- Vernetzung mit anderen Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen
- Teilnahme an relevanten Tagungen und Weiterbildungen
- Gezielte Bekanntmachung des Elternbildungsangebots bei Institutionen im Früh-, Vorschul- und Schulbereich, der Gesundheit und des sozialen Lebens (Hebammen, Kinderärzte / Kinderärztinnen, Mütter-/Väterberatung, Spielgruppen, Eltern-Kind-Deutsch, KiTas, Schulen, Migrantenorganisationen, Religionsgemeinschaften, Fachstellen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe, Sozialregionen, Sprach- und Integrationsprojekten, Einwohnergemeinden usw.)

- Unterstützung bei der Verankerung von Elternbildungsangeboten in Institutionen des Frühbereichs (Hebammen, Kinderärzte / Kinderärztinnen, Mütter-Väterberatung, Spielgruppen, Kindertagesstätten, Eltern-Kind--Deutschkursen usw.)
- Sensibilisierung dieser Institutionen für die Thematik (proaktiv, im direkten Kontakt)
- Sensibilisierung von pädagogischen Fachpersonen wie Spielgruppenleiter/innen, Kita-Personal, Tageseltern, Lehrpersonen für Weiterbildungen im Bereich der Elternarbeit unter Einbezug der besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten (vgl. das standardisierte Programm Starke Eltern – Starke Kinder® für pädagogische Fachpersonen)
- Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit
- Aktualisierte Internetauftritte auf www.kompass-so.ch
- regelmässige Bedienung der Tagespresse und Präsenz in den sozialen Medien
- Geeignete Bekanntmachung der Angebote auf verschiedenen Kanälen

4.3 Fachliche Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass

- Die Geschäftsführung für das Funktionieren der Angebote und die Qualitätssicherung verantwortlich ist
- ein Qualitätsmanagementsystem besteht
- periodisch interne Beurteilungen der Mitarbeitenden erfolgen
- die in den Elternbildungsangeboten tätigen Mitarbeitenden über eine geeignete Ausbildung verfügen
- zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden angewendet werden
- die Mitarbeitenden sich spezifisch weiterbilden können
- ein chancengerechter Zugang für alle Erziehungsberechtigten gewährleistet ist (bspw. durch Beizug von qualifizierten interkulturellen Dolmetscher/innen oder barrierefreie Räumlichkeiten)
- durch gezielte organisatorische Massnahmen die Angebote der Elternbildung für Personen, Organisationen und Gemeinden aus allen Kantonsgebieten und mit verschiedenen Bildungsbiografien nutzbar gemacht werden.

Die Arbeitsverhältnisse sollen sich an vergleichbaren Funktionen und der Lohnbandbreite der kantonalen Verwaltung Solothurn anlehnen. Die Besoldungshöhe findet ihre obere Begrenzung in der kantonal vergleichbaren Besoldungsstruktur.

Qualifizierte Mitarbeitende verfügen über eine Ausbildung als Erwachsenenbildner/in und Berufserfahrung. Leiter/innen von migrationsspezifischen Kursen verfügen über entsprechende Erfahrungen und Qualifikationen. Aufgaben des Bereichs Administration sind durch Sachbearbeiterinnen respektive Sachbearbeiter mit kaufmännischer (oder vergleichbarer) Ausbildung zu besetzen.

5. Detaillierte Beschreibung der Leistungen

Vgl. Beilage 1

6. Weitere Vertragsbestimmungen

6.1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der vereinbarten Elternbildungsangebote liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist namentlich verpflichtet, die verschiedenen Angebote einer breiten Öffentlichkeit sowie den Fachpersonen und sozialen Institutionen im Kanton Solothurn vorzustellen und bekannt zu machen, sowie über das Angebot zu informieren. Der Verein kompass verfügt diesbezüglich über ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit und entwickelt dieses stetig weiter. Zudem informiert er den Auftraggeber regelmässig über die geleistete Öffentlichkeitsarbeit. Die Erteilung von Auskünften, welche übergeordnete Aspekte (strategische Ziele, Rechtsfragen, die Zusammenarbeit mit dem Kanton u.ä.) betreffen, ist grundsätzlich dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftragnehmer erteilt entsprechende Auskünfte nur dann, wenn er vom Auftraggeber explizit dazu ermächtigt wurde.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Finanzierung durch den Kanton Solothurn zu deklarieren.

6.2. Rechenschaftsbericht für den Kanton

Zum Ende jedes Kalenderjahres erstellt der Auftragnehmer dem AGS einen Bericht, welcher Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie die erzielte Wirkung abgibt. Der Auftragnehmer berichtet über die festgelegten Indikatoren der Qualitätssicherung und führt eine Statistik, welche u.a. Auskunft über die quantitativen und qualitativen Zielsetzungen gibt.

Der Bericht inklusive der dazugehörenden Statistik sind dem AGS bis spätestens Ende April des Folgejahres zusammen mit der detaillierten Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht und einem Personalspiegel des Vereins kompass unaufgefordert vorzulegen. Der Reportingbericht wird durch eine mündliche Berichterstattung anlässlich eines Reporting-Gespräches ergänzt. Das Reporting-Gespräch findet spätestens bis Mitte Juni des Folgejahres statt.

Jeweils im Juni findet eine Zwischenberichterstattung über das laufende Jahr in mündlicher Form statt. Der Auftragnehmer hat an diesem Gespräch über den Stand der vereinbarten Leistungen Bericht zu erstatten. Diese Zwischenberichterstattung dient zudem als Grundlage für allfällige Anpassungen der Aufgaben des laufenden und des nachfolgenden Jahres.

6.3. Audit

Der Auftraggeber kann einen Audit anordnen, um finanzielle und / oder fachliche Bereiche zu überprüfen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Persönlichkeitsrechte des Klientels sind dabei zu respektieren (Geheimhaltung, Datenschutz).

Es ist vorgesehen in den Jahren 2023/2024 eine externe Evaluation des Angebots des Auftragnehmers durchzuführen. Die Auftragserteilung und die Kosten dafür gehen zu

Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.4. Zusammenarbeit des Vereins kompass mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales

Die Abteilung Gesellschaftsfragen des AGSs bestimmt eine zuständige Fachperson, die für Kontrakt und Controlling der Leistungsvereinbarung verantwortlich ist. Sie kann die Geschäftsführerin und die Mitarbeitenden des Vereins kompass bei strategischen und inhaltlichen Fragestellungen unterstützen.

Zwischen der Fachperson des AGS und dem Auftragnehmer finden bei Bedarf Austausch-sitzungen online oder telefonische Austauschgespräche bezüglich relevanter Themen statt. Inhalt und Beschlüsse werden vom Auftragnehmer protokolliert oder per Mail bestätigt und dem Auftraggeber zugestellt. Die Vertragspartner pflegen eine professionelle, sachbezogene und lösungsorientierte Zusammenarbeit im Bereich Elternbildung und kommunizieren offen miteinander.

7. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit. e WOV-G die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in ihre Buchhaltung hat.

8. Informations- und Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer informiert frühzeitig über auftauchende Schwierigkeiten, die einen normalen Betrieb des Elternbildungsangebots in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht beeinträchtigen könnten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei dem Auftragnehmer Auskünfte über die zu erbringenden Leistungen einzuholen und Einblick in das Rechnungswesen des Vereins kompass zu erhalten.

9. Finanzierung

Die Finanzierung von insgesamt CHF 940'000.00 erfolgt aus dem ordentlichen Staatsbudget. Für die Jahre 2023 und 2024 beträgt sie je CHF 220'000.00 und für die Jahre 2025 und 2026 je CHF 250'000.00

Mit dem Betrag von total CHF 940'000.00 aus dem ordentlichen Staatsbudget sind alle Leistungen und Massnahmen in den definierten Leistungsbereichen sicherzustellen. Die Abgeltung der personellen und strukturellen Kosten für die Erfüllung dieser Aufgaben sowie die finanzielle Abgeltung bei Übernahme von Materialien ist im Beitrag inbegriffen.

Die Finanzierung aus dem ordentlichen Staatsbudget steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den Betrag im Rahmen des Voranschlags endgültig bewilligt.

9.1. Eigenmittel und Zuwendungen Dritter

Finanzielle Eigenmittel des Auftragnehmers und zweckgebundene Zuweisungen Dritter sind zusammen mit der Jahresrechnung transparent auszuweisen.

9.2. Leistungsabgeltung durch das AGS und Zahlungsmodus

Dem Auftragnehmer wird für den Betrieb des Elternbildungsangebots im Kanton Solothurn per Ende Januar des Folgejahres eine Pauschalabgeltung aus der ordentlichen Staatsrechnung gewährt. Über die Vertragslaufzeit von vier Jahren beläuft sich dies insgesamt auf einen Betrag von CHF 940'000.

9.3. Rückforderung

Sämtliche Leistungsabgeltungen für die Erbringung der bestellten Angebote verstehen sich als Kostendach. Stellt sich im Verlaufe des Betriebsjahres heraus, dass die Beträge nicht ausgeschöpft werden, so sind die nicht verwendeten Mittel innert drei Monate nach erstellter Jahresabrechnung zurück zu bezahlen. Die Jahresrechnung hat die Verwendung der Gelder transparent auszuweisen und ist dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

10. Struktur und geistiges Eigentum

9.1 Infrastruktur

Die Bereitstellung von geeigneten Räumen und der für die Erfüllung der Angebote notwendigen Infrastruktur liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die übliche Erreichbarkeit des Vereins kompass zu den Bürozeiten ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, ebenso ein zweckdienliches Stellvertretungssystem.

9.2 Anstellung und Personalverantwortung

Der Auftragnehmer stellt das Personal zur Erbringung der Elternbildungsangebote an. Er führt das Personal in allen Belangen des Anstellungsverhältnisses und ist für die Erstellung eines genügenden Pflichtenhefts gegenüber den Angestellten besorgt. Vor Neuanstellungen von Fachpersonal ist das Amt für Gesellschaft und Soziales zu informieren.

9.3 Geistiges Eigentum

Die durch den Verein kompass aufgrund dieser Leistungsvereinbarung neu und ausschliesslich für den Kanton erarbeiteten Konzepte, Produkte, Hilfsmittel, Informationen sowie die durch den Auftraggeber finanzierte Infrastruktur und Güter sind Eigentum des Auftraggebers und müssen diesem bei einer Beendigung der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

11. Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung

Bestehen seitens des Auftragnehmers Gründe, die dazu führen, dass er die Tätigkeiten, zu denen er sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht schlecht oder nicht erfüllen kann, informiert er den Auftraggeber unverzüglich darüber.

Wenn der Auftragnehmer Tätigkeiten, zu welchen er sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, schlecht oder nicht erfüllt, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer an, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise oder gesamte Rückforderung der Finanzbeiträge samt Zins, resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird dem Auftragnehmer das Recht zur Stellungnahme eingeräumt. Erfüllt der Auftragnehmer trotz Mahnung die Leistungen schlecht oder nicht, kündigt der Auftraggeber die Sanktion(en) schriftlich an.

12. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden des Vereins kompass der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind.

Der Auftragnehmer untersteht den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21.02.2001 (BGS 114.1). Die Mitarbeitenden geben nur ausdrücklich autorisierte Adressen weiter. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

13. Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Versicherung des Personals und des Betriebes verantwortlich.

14. Vertragsdauer und Kündigung

Vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates tritt dieser Vertrag mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2023 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2026. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende jedes Monats gekündigt werden.

15. Veränderung der Verhältnisse und Vertragsanpassungen

Kann eine Partei die Vereinbarung aufgrund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist die Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis entsprechend anzupassen. Änderungen / Anpassungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Unterschriften von beiden Vertragsparteien enthalten.

16. Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag anwendbar erklärt. Bei Streitigkeiten, die aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung hervorgehen, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beauftragten sind wegbedungen. Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vorerst einvernehmlich eine Einigung zu suchen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn.

Der vorliegende Vertrag kann elektronisch unterzeichnet werden. Die Vertragsparteien anerkennen die elektronisch angebrachten Signaturen als rechtsgültig für den bindenden Vertragsabschluss.

Solothurn, den

2022

Solothurn, den

2022

Auftraggeber

Auftragnehmer

Amt für Gesellschaft und Soziales

Verein kompass

Sandro Müller
Chef AGS

Roger Schnellmann
Präsident

Irma Bachmann
Geschäftsleiterin

Beilage 1: Detaillierte Beschreibung der Leistungen